AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER KREIS- UND HANSESTADT KORBACH

Jahresabschluss der Kreis- und Hansestadt Korbach für das Haushaltsjahr 2021

1. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung

Aufgrund des § 114 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBI. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreis- und Hansestadt Korbach am 11. September 2025 zu dem Jahresabschluss 2021 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 als Anlagen beigefügte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, wird beschlossen.
- b) Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes (Revision) des Landkreises Waldeck-Frankenberg vom 7. Mai 2025 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 wird zur Kenntnis genommen.
- c) Dem Magistrat wird nach § 114 der Hessischen Gemeindeordnung für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.

2. Abschlussergebnis

Die Haushaltsrechnung 2021 wurde wie folgt abgeschlossen:

Ordentliches Ergebnis	8.629.002,43 €
Außerordentliches Ergebnis	1.122.722,65 €
Jahresergebnis (Überschuss)	9.751.725,08 €
Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres	11.467.205,05 <u>€</u>
Finanzmittelüberschuss des Haushaltsjahres	657.696,25 €
Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres	12.124.901,30 €
Bilanzsumme in Aktiva und Passiva zum 31.12.2021	206.044.466.02 €

3. Veröffentlichung

Der Jahresabschluss 2021 mit dem Rechenschaftsbericht wird gemäß § 114 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBI. 205 Nr. 24), ab dem 26. September 2025 für die Dauer von mindestens einem Jahr auf der Internetseite der Stadt unter www.korbach.de/Jahresabschlüsse veröffentlicht.

Korbach, 23. September 2025

DER MAGISTRAT DER KREIS-UND HANSESTADT KORBACH gez. Kieweg Bürgermeister